Die Reform des Judenthums.

Ein Organ für die Rabbiner-Versammlung Deutschlands.

Herausgegeben von deren Mitgliedern A. Adler und H. Wagner.

№ 2. Mannheim, den 8. April 1846.

„Die Reform des Judenthums" erscheint wöchentlich einmal in einem ganzen Bogen. — Der vierteljährliche Pränumerationspreis ist 24 Ngr. — fl. 1. 24 kr. Alle Buchhandlungen Deutschlands sowie die Großh. Bad. Postämter nehmen zu diesem Preise Bestellungen an. — Bei den auswärtigen Postämtern erhöht sich der Preis um den jeweiligen Postaufschlag.

Inhalt.

Verständigung und Mittheilung.

Der Eid more judaico.

Schon in der ersten Rabbiner-Versammlung zu Braunschweig machte ein Mitglied derselben auf die, das Judenthum wie seine Bekenner gleicherweise entwürdigende Form des noch in so vielen Ländern gesetzlich bestehenden, sogenannten Judeneides aufmerksam, und begründete darauf den Antrag: Die Rabbiner-Versammlung solle feierlich erklären, „daß der Eid eines Juden bei Anrufung des göttlichen Namens, ohne alle weitere Ceremonien, volle, gesetzlich bindende Kraft habe," welcher Antrag einstimmig adoptirt und zum Beschlusse erhoben wurde (s. Protokolle). Auch sind zu verschiedenen Malen in manchen Ländern, zuletzt noch in Baden, deßfallsige Gesuche an die Regierung gebracht, und ist sowohl auf Abänderung der bestehenden Eidesbelehrung und Formel, als auch auf Abstellung ganz unpassender, der heiligen Handlung nur Eintrag thuender Ceremonien gedrungen worden. Dieser Gegenstand erscheint demnach von so hohem Interesse, daß wir uns schmeicheln, den Dank aller unserer Leser, sowohl der Rabbiner, als des übrigen jüdischen Publikums, uns verdienen zu können, wenn wir die folgende, der Gazette de tribunaux vom 4. März d. J. entnommene und von dem Rechtsprakticanten Herrn S. Fränkel aus Frankenthal uns mitgetheilte höchst wichtige Verhandlung des Pariser Cassationshofes in extenso hier wiedergeben. Die Geschichte der jüdischen Eidesleistung wird damit auf eine eben so anziehende als lehrreiche Weise ergänzt und, vom Standpunkte einer vorurtheilsfreien Legislation, das Verhältniß des **religiösen** zum bürgerlichen Momente am Eide, in seiner Wahrheit aufgefaßt. Wir verweisen dabei noch auf eine in den israelit. Annalen von 1840 Nr. 7 mitgetheilte Verhandlung am Civilgerichte zu Saverne, welche interessante Vergleichungspunkte mit der gegenwärtigen darbietet.

Entscheidung des Pariser Cassationshofs über den Eid more judaico.

(Sitzung vom 3. März 1846.)

Kann ein Jude, welchem ein litisdecisorischer Eid deferirt worden ist, sich weigern, ihn more judaico zu leisten?

Diese in früherer Zeit so lebhaft diskutirte Frage hat soeben von Seiten des Cassationshofes eine sowohl dem Texte als dem Geiste der neueren Institutionen vollkommen entsprechende Lösung erhalten, übereinstimmend mit den erhabenen Prinzipien der Gleichheit vor dem Gesetze und der Freiheit des Gewissens, welche in der constitutionellen Charte oben anstehen.

Der Appellhof von Colmar hatte geglaubt, durch Urtheil vom 28. März 1842 den Herrn Lazarus Cerf, welchem durch Herrn Guggenheim ein litisdecisorischer Eid zugeschoben worden war, dieser Eidesleistung more judaico unterwerfen zu müssen. Dieses Urtheil verfügt folgendermaßen:

In Erwägung, daß der Eid zugleich ein bürgerlicher und religiöser Act ist: bürgerlich, weil das Gesetz ihn bestimmt; religiös, weil der ihn leistet, Gott zum Zeugen der Wahrheit seiner Behauptung anruft; daß, wenn die Verschie-

denheit der Culten die Anwendung verschiedener Formen und Feierlichkeiten nöthig macht, diese Feierlichkeiten und Formen offenbar zur Wesenheit des Eides gehören nach Maßgabe des Cultus, welcher ihn vorschreibt, so daß man behaupten kann, ohne deren Beobachtung bestehe der Eid überhaupt nicht; daß sie demnach ebensowohl wie der Cultus selbst geachtet werden müssen, und daß, weit entfernt in dem Gesetze eine gegentheilige Bestimmung zu finden, das Prinzip der Beobachtung dieser Formen in dem Fundamentalgesetze liegt, welches allen Religionen in gleicher Weise Schutz verleiht.

In Erwägung, daß der Appellationskläger wie der Beklagte beide Juden, folglich auch den durch den israelitischen Cultus festgesetzten religiösen Formen unterworfen sind, welcher keinen Eid zuläßt noch als gültig anerkennt, als denjenigen, wobei der Rabbiner in Gegenwart des Richters den Schwörenden das Buch des Gesetzes vorhält, auf welches sie den Eid zu leisten haben; daß diese Form, ohne welche ein Jude sich nicht für verpflichtet hält, in allen von Juden bewohnten Orten bekannt, zu jeder Zeit von den Gerichtshöfen des Elsasses, wo es mehr Juden als anderswo gab, vorgeschrieben und beobachtet wurde, als die einzige, welche der Justiz einigermaßen Bürgschaft gewähre für die Aufrichtigkeit der Klage oder Vertheidigung und für die Wahrheit der, zu deren Unterstützung vorgebrachten, Behauptungen;

In Erwägung, daß der Appellant vergeblich die Eigenschaft als Franzose anruft, welche ihm nicht bestritten werden kann, so wenig wie seine politischen Rechte; daß ein Jude französischer Bürger sein, und alle mit diesem Titel verbundene Rechte genießen kann, ohne deßhalb das Vorrecht zu besitzen seine Mitbürger zu betrügen, wie man dies von demjegen vermuthen kann, welcher die Beweislast einer Behauptung nur in einer von seiner Religion als verbindlich nicht erachteten Form zu übernehmen, und auf diese Weise einem wichtigen und feierlichen Acte alle ihm innewohnende Kraft zu entziehen sucht; eine Forderung, welche offenbar der gesunden Moral zuwider, unsere Gerichte nicht zuerkennen werden;

Aus diesen Gründen 2c. 2c.

Herr Lazarus Cerf hat gegen dieses Urtheil wegen Verletzung des Art. 1 u. 5 der charte constitutionelle, Art. 121 des Civilprocedurgesetzbuchs und Art. 1357 des Civilgesetzbuchs das Rechtsmittel der Cassation ergriffen. Sein Cassationsgesuch, vertheidigt durch Herrn Martin (de Strassbourg), wurde durch Herrn Morin für Herrn Guggenheim bekämpft. Der Herr Generaladvokat Delangle hat entschieden auf Cassation des Urtheils angetragen, und wir geben hier wörtlich seinen bemerkenswerthen Vortrag wieder, welcher eben so präcis als streng logisch die Prinzipien dieses Gegenstandes entwickelt.

Kann ein Jude, — so begann er seine Rede — welchem der litisdecisorische (Entscheidungs)-Eid zugeschoben wurde, die Ausschwörung more judaico verweigern?

Der Appellhof von Colmar hat sich, getreu der von ihm im Jahre 1809 aufgestellten Jurisprudenz am 28. Dezember 1842 für die Verneinung dieser Frage ausgesprochen. Sein Urtheil ist an den Cassationshof gebracht worden als entgegenstehend den Gesetzen, welche Gleichheit vor dem Gesetze, Freiheit der religiösen Meinungen verkündigen, als verletzend überdieß die Bestimmung des Civilprocedurgesetzbuchs, welches die Eidesleistung in öffentlicher Sitzung vorschreibt und nur im Falle einer gesetzlichen und gehörig constatirten Verhinderung eine Ausnahme zuläßt. Um diese Entscheidung zu rechtfertigen, beruft man sich auf das heilige Interesse der Moral, auf die Nothwendigkeit, die einzige Schranke festzuhalten, welche die Bauern des Elsasses gegen den Wucher schütze, auf die Ansicht berühmter Rechtslehrer, auf die Autorität der römischen Gesetzgebung, auf die Entscheidungen endlich des Cassationshofs. Die Frage ist der Aufmerksamkeit werth.

Das Hauptmotiv des angegriffenen Urtheils ist in rechtlicher Beziehung, daß es zur Wesenheit des Eides gehöre, mit Formen und Feierlichkeiten bekleidet zu sein, welche der Cultus des Schwörenden vorschreibe; in factischer Beziehung, daß der israelitische Cultus nur denjenigen Eid zuläßt und als verbindlich anerkennt, welcher in Gegenwart des Rabbiners in der Synagoge auf das Buch des Gesetzes geleistet werde.

Wäre die Aufstellung richtig und machte das Religionsgesetz der Juden die Wirksamkeit des Eides wirklich von der Beobachtung einer bestimmten Form abhängig, so möchte dies gegen das Cassationsgesuch einen, wenn gerade nicht entscheidenden, doch sehr erheblichen Einwand abgeben. Aber eine unpartheiische, genaue Prüfung hat uns von der Unrichtigkeit dieser Behauptung überzeugt. Wir tragen kein Bedenken es zu sagen, das Urtheil beruht auf einem Irrthume.

Das Religionsgesetz der Juden ist die Bibel. Nun, man öffne und befrage die Bibel: nirgendwo findet man darin eine Eidesform, nirgendwo schreibt sie eine Feierlichkeit vor, deren Nichterfüllung dem Eide seine verbindliche Kraft entziehen würde. Man liest im 2. Buche Mosis: „Er wird gehen vor den Richter und schwören." Anderswo steht: „Ich schwöre bei Gott, ich schwöre vor dem Gotte Israels, vor dem Ewigen, vor dem Allmächtigen 2c." Das heilige Buch enthält nichts weiter.

Die Gelehrten erklären, es gehe aus dem Talmud her-

vor, daß der Eid, in welcher Form, an welchem Orte und zu welchem Zwecke er nur immer geleistet werde, ein wahrhafter Eid sei bei dem Namen Gottes und verpflichtend für das Gewissen desjenigen, welcher ihn leiste. (Talmud, Abhandlung über den Eid, Cap. 1. §. 12.)

Maimonides, bei den Juden gleich einem Gesetzgeber geachtet, theilt den Eid in vier Klassen ein: 1) den Eid, durch welchen Jemand sich verpflichtet, eine Sache zu thun oder nicht zu thun, ohne daß es auf das Wesen dieser Sache ankomme (promissorischer Eid), 2) den eitlen oder unnützen Eid, welcher irgend eine Behauptung bekräftigen oder vernichten soll (Bekräftigungseid), 3) den Eid wegen Depositums (le sermont de depôt) oder bezüglich jeder Streitigkeit, welche Veranlassung zu einer gerichtlichen Klage geben kann (litisdecisorischer Eid), 4) den Zeugeneid, (assertorischer Eid) mit dem Hinzufügen: „Derjenige, welcher einen dieser vier Eide leistet, mag er ihn nun selbst aussprechen oder mag derselbe durch einen Anderen gesprochen werden und er Amen dazu sagen, leistet einen wahren Eid, selbst wenn derjenige, welcher den Eid zuschiebt, ein Nichtisraelite oder Minderjähriger ist, in Anbetracht, daß derjenige, welcher nach dem Ausspruche eines Eides Amen dazu sagt, angesehen werden muß, als habe er ihn mit seinem eigenen Munde ausgesprochen; gleiches würde der Fall sein, wenn er statt des Wortes Amen einen anderen bejahenden Ausdruck gebrauchen würde." (Abhandlung über die Eide Kap. 1 u. 2 §. 1.)

Der große Sanhedrin, im Jahre 1807 nach Paris berufen, erklärte feierlich, daß jeder in Frankreich geborene, erzogene und als Bürger behandelte Jude nach dem Religionsgesetze verpflichtet sei, den Gesetzen zu gehorchen und bei allen Rechtshandlungen sich den Bestimmungen des Civilgesetzbuchs zu fügen. Es protestiren endlich die Rabbiner, bei Gelegenheit eines dem heutigen analogen Prozesses um ihre Ansicht befragt, mit aller Energie gegen die Behauptung des Appellhofs zu Colmar, daß der Eid des Juden nur dann gültig und verbindlich sei, wenn gewisse Förmlichkeiten bei der Eidesleistung beobachtet würden. Alle, im Westen, im Norden, im Süden erklären einstimmig, daß nach ihren Schriftgelehrten und ihren Gebräuchen der gerichtliche Eid, wenn er nach der in Frankreich üblichen Weise geleistet wird, für den Israeliten ein religiöser Act sei, welcher denselben eben so kräftig verpflichte, als wenn er mit den Förmlichkeiten umgeben sei, welche durch seinen Glauben nicht auferlegt werden."

Man glaube übrigens ja nicht, diese Erklärungen seien den Rabbinern durch den Wunsch die Juden von der Beobachtung lästiger Formen zu befreien eingegeben worden. Sie sind entsprechend der Geschichte.

Im 10. Jahrhunderte erscheint in der That das erste Beispiel eines den Juden von christlichen Richtern auferlegten Eides. Man verlangte, daß der Jude, seine Lenden mit Dornen umgürtet, in das Wasser geht und folgende Formel spricht: Ich schwöre bei Baras, Baraa, (?) Adonai, Elohim, welcher das israelitische Volk trockenen Fußes durch das rothe Meer geführt hat, — bei dem durch Adonai gegebenen Gesetze — bei den Dornen, welche meine Lenden umgeben — daß ich nicht fälschlich anrufe den Namen Zebaoth; und wenn ich falsch schwöre, seien alle Nachkommen meines Leibes verflucht; tappen möge ich dann längs der Mauern wie ein Blinder und fallen wie derjenige, der keine Augen hat, die Erde möge sich öffnen und mich verschlingen wie Dathan und Abirom.

Während des 11., 12. und 13. Jahrhunderts wurden den früheren neue Verwünschungen hinzugefügt. Der zum Eide zugelassene Jude mußte auf der Haut einer Sau, welche erst vor Kurzem geworfen hatte, die Hand auf die 5 Bücher Mosis gelegt, nachstehende Worte wiederholen:

Wenn du betrügst, so sollst du verunreinigt und bedeckt werden mit deinen eigenen Excrementen, so wie dies geschah dem Könige von Babylon; Feuer und Pech, welche auf Sodom und Gomorrha herabgefallen, sollen fließen und regnen auf deinen Körper; du sollst davon bedeckt werden gleich Sodom und Gomorrha 200 Manneshöhe oder noch höher; die Erde zerschmettere und verschlinge dich wie Dathan und Abirom; deine Feinde sollen schänden deine Frau; das Blut und die Schmach, welche dein Stamm auf sich gebracht, durch Jesus Verurtheilung und Marter und durch die Behauptung, sein Blut falle auf uns und unsere Kinder zurück, mögen sich häufen auf dich, ohne je sich zu vermindern."

Die Formeln wechselten überdies in's Unendliche *).

Im Jahre 1555 legte Carl V. den in seinen Staaten zerstreuten Juden folgenden Eid auf:

Adonai, Schöpfer des Himmels, der Erde und aller Dinge, der du auch bist der Meinige und der aller Menschen, welche hier versammelt sind, ich rufe dich an bei deinem heiligen Namen in diesem Augenblicke, wo es gilt, die Wahrheit zu sagen, und ich schwöre bei Dir die reine Wahrheit zu sagen. Ich schwöre demnach daß 2c. 2c.

Ich bitte dich nun, Adonai, mir zu helfen und zu bekräftigen diese Wahrheit; aber im Falle ich eine List anwenden sollte durch Verheimlichung der Wahrheit, möge ich ewig (herem) verflucht sein, verzehrt und vernichtet durch das Feuer, wodurch Sodom und Gomorrha zu Grunde gingen,

*) Vgl. Jost Gesch. d. J. 7, 10 u. ff. die höchst seltsame Eidesformel im franz. und ibid. 250 die im deutschen Reiche übliche. D. Red.

und gebeugt durch alle Verwünschungen, welche in der Thora verzeichnet sind; der Ewige, welcher die Blätter, die Kräuter und alle Dinge erschaffen hat, komme nie zu meiner Hülfe noch zu meinem Beistande in irgend einer meiner Angelegenheiten und meiner Nöthen. Aber wenn ich Wahrheit rede und recht handle, möge Adonai mir helfen."

Bevor der Jude diesen Eid aussprach, mußte er auf Befragen des Richters anerkennen, daß die Christen nur einen einzigen Gott anbeten, den wahren von den Juden selbst angebeteten Gott, daß das Buch, auf welches er schwöre, wirklich dasjenige sei, welches einem sowohl gegenüber den Juden als gegenüber den Christen geleisteten Eide Wirksamkeit verleihe, daß der Jude gehalten sei, entgegen dem Christen die Wahrheit zu sagen, daß sein Eid ihm keine Zurückhaltung, keine Ausflucht noch innere Beschränkung gestatte.

Ueberdies mußte er sich die Hände waschen, den Kopf mit dem Gebetmantel bedecken und sich mit den Schauriemen bekleiden. Die Feierlichkeit hatte in der Synagoge statt.

Ein Urtheil (arrêt) des obersten Gerichtshofes von Elsaß (conseil souverain), erlassen bei Vereinigung sämmtlicher Kammern, verordnete unterm 10. Juni 1739, daß dieser Eid, in die Landessprache übersetzt, in der Folge von den im Elsaß wohnenden Juden ausgeschworen werden solle.

Eine Kgl. Verordnung (lettres patentes) vom 1. Juli 1784 bestätigte diese Verfügung, und so wurde der von Karl V. formulirte Eid bis zum Jahre 1791 das allgemeine, unbeschränkte Gesetz im Elsaß für alle Bekenner der jüdischen Religion. Diesen Eid hat der königl. Gerichtshof zu Colmar durch sein erstes Urtheil von 1809 für verbindlich erklärt, ohne Abänderung, diesen Eid leisten heute noch wörtlich die Juden, welche es nicht für zweckmäßig erachten, die Anwendung des gemeinen Rechtes anzurufen.

Nun, ist es in der That wahr, was das angegriffene Urtheil behauptet, daß der Judeneid aus dem Religionsgesetze der Juden hervorgeht? Kann man behaupten, daß die ihn begleitenden Formen durch den jüdischen Cultus vorgeschrieben und festgesetzt sind? Ist es nicht im Gegentheile bewiesen, daß diese Form, dieser Eid, ein Machwerk der bürgerlichen Macht, den Juden durch die Leidenschaften und Vorurtheile der Zeit auferlegt worden sind? Nein, das Religionsgesetz der Juden hat den Eid nicht mit besonderer Förmlichkeit bekleidet. Die alten und neuen Schriftgelehrten stimmen darin überein, daß eine einfache Bekräftigung, an welchem Ort und in welcher Weise sie geschehe, das Gewissen vollständig verpflichte. „Du wirst nicht eitel schwören bei Gott."

Es wird auch im mittäglichen Frankreich, in Rheinhessen, Homburg und einigen andern Staaten Deutschlands, welche die französische Civilisation erreicht hat, der zum Eide zugelassene Jude nicht anders behandelt als die übrigen Bürger.

(Fortsetzung folgt.)

Hauptprinzipien bei Entwerfung einer zeitgemäßen Liturgie für den israelit. Gottesdienst. Ein amtliches Gutachten von Dr. J. L. Saalschütz, Prediger der israelit. Gemeinde zu Königsberg, ordentlichem Mitgliede der historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig. Königsberg, 1845. Bei Gräfe und Unzer. 24 S.

Es ist eine höchst erfreuliche Erscheinung der israelitischen Gegenwart, daß alle wissenschaftlich-theologische Kräfte der Reform des jüdischen Gottesdienstes sich zuwenden, da in der That von diesem aus wiederum ein neues Aufleben des leider sehr gesunkenen jüdisch-religiösen Lebens zu erwarten ist. Nachdem unsere Voreltern von Gott die Lehre erhalten hatten, ließ die göttliche Gnade sich die Stiftshütte in der Wüste errichten, um durch den Gottesdienst eine für das Heilige empfängliche Generation vorzubereiten; im Tempel zu Jerusalem war der אבן שתיה von dem die Rabbiner mit Recht sagen, שממנו הושת כל העלם כלו (vergleiche Joma 54b); als später der Syrer Antiochus dem Judenthume ein Ende machen wollte, richteten die Männer der großen Synagoge אכנה״ג ihr Hauptaugenmerk auf die Einführung eines zeitgemäßen Gottesdienstes, dem gewiß ein großer Antheil zuzuschreiben ist, an der bald darauf erwachten Begeisterung, die zuletzt den Syrer stürzte; sollte heute der Gottesdienst im Judenthume nicht diese Kraft und diesen Einfluß gewinnen können? — Die Rabbiner-Versammlung hat daher gewiß den richtigen Takt bewährt, daß sie im vorigen Jahre zu Frankfurt die übrigen, allerdings auch wichtigen, der Beantwortung vorliegenden Fragen noch hinausschob und ihre Thätigkeit fast auf die der Liturgie allein beschränkte. Daß sie dadurch auch außer ihrem Kreise vielfach anregte, kann dem nicht entgangen sein, der seitdem die Erscheinungen auf dem jüdischen Gebiete verfolgte. Ob nun auch diese Broschüre mittelbar dieser Anregung ihr Erscheinen verdankt, wissen wir nicht, da der Verfasser es für gut fand, die Verhältnisse, die dieses amtliche Gutachten erheischten, nicht weiter zu besprechen, obgleich Näheres darüber zu vernehmen, einem für die Bewegung im Judenthume sich interessirenden Publikum gewiß erwünscht sein müßte. Wie dem aber auch sei, so ist der Gegenstand jedenfalls von solcher

Wichtigkeit, und Herr Dr. Saalschütz durch viele literarische Arbeiten so rühmlich bekannt, daß der Inhalt dieser Broschüre es verdient, hier sowohl mitgetheilt als auch besprochen zu werden.

Dieselbe beginnt mit einer Darstellung der charakteristischen Unterschiede, die zwischen den Katholiken, Protestanten und Juden in Bezug auf den Gottesdienst obwalten, weist dem Cultus der katholischen Kirche reichen Glanz und, in Folge der Musik, einen ergreifenden Eindruck zu, vermißt jedoch dabei die geistige Selbstthätigkeit der Gemeinde und glaubt, daß die Zerstreuung, zu der oft Veranlassung gegeben wird, wenig Nachwirkung zulasse, obgleich das Gemüth im Augenblicke ergriffen war; im Gegensatze zum katholischen soll der protestantische Gottesdienst den Charakter der größeren Einfachheit an sich tragen, da er auf Belehrung durch die Predigt einen wesentlichen Werth lege, aber ebenfalls dadurch die Selbstthätigkeit der Gemeinde zu sehr beschränken, was nach dem Verfasser, selbst in dem nach der preußischen Agende gestalteten Gottesdienste der Fall ist, da die nämlichen Gebetstücke vom Prediger und nicht von der Gemeinde gesprochen werden; dem israelit. Gottesdienst, der sehr viele Gebete von der Gemeinde sprechen läßt, wird hingegen Belehrung und erbauliche Selbstthätigkeit der Gemeinde zugewiesen, welches letztere Moment ihm ausschließlich den beiden früheren Cultusordnungen gegenüber eigen sein soll. Nun geht der Verfasser auf die Uebelstände über, welche dem israelit. Gottesdienste zum Vorwurfe gemacht werden: 1) daß nämlich bei demselben einiges Geräusch nicht zu vermeiden sei, 2) daß er in hebräischer, wie man sagt (?), einer sehr vielen Israeliten unverständlichen Sprache abgehalten werde, und erkennt dieselben als solche nur theilweise an. Der Wunsch, Allen verständliche Gebete beim Gottesdienste eingeführt zu sehen, ist ihm dadurch gerechtfertigt, daß Or. Chajim, Tit. 101 §. 4 gestattet, in jeder beliebigen Sprache zu beten, und unsere Weisen selbst viele liturgische Stücke in chaldäischer, der damaligen Muttersprache, verfaßt haben; dennoch aber hat er wiederum dagegen einzuwenden: 1) daß die hebräische Sprache keineswegs die an sich unverständliche Sprache sei, 2) daß unsere hebräischen Gebete und Bekenntnisse Originale seien, 3) daß gerade der angeführte Titel im Or. Chajim ja in jeder, folglich auch in hebräischer Sprache zu beten gestatte, 4) daß es erhebend sei, beim Gottesdienste zu denken, wie Millionen desselben Bekenntnisses in Tausenden von Synagogen nach derselben Liturgie die Hoffnung und den Trost göttlicher Weihe empfangen und aussprechen, welche Einheit sehr schwer bei Einführung willkührlicher (?) deutscher Gebete zu erhalten sei. Auf diesem Wege gelangt der Verfasser zu dem scheinbaren Widerspruche, daß jetzt einerseits sich die Unzulässigkeit einer vorzunehmenden Aenderung herausstelle, während andererseits Allen verständliche Elemente aufzunehmen wünschenswerth erscheine. Dieser Widerspruch wird dadurch gelöst, daß auf die drei Elemente, welche unsern Gottesdienst bilden: 1) von der Gemeinde und zwar von jedem für sich zu sprechende, 2) vom Vorsänger zu rezitirende Gebete, 3) Vorlesungen aus der Thorah und den Propheten, hingewiesen wird. Hierdurch wird nun das Resultat gewonnen, daß bei den Vorlesungen die Ursprache, von einer Uebersetzung begleitet, wie bei dem Institute der Meturgemim, beibehalten werden sollen, wobei natürlich auch die zur Thorah aufgerufenen ihr kurzes Gebet hebräisch zu sprechen haben, daß ferner bei den Gebeten der Gemeinde, da die Selbstthätigkeit derselben ein wesentliches Moment des jüdischen Gottesdienstes ist, die Sprache dem Belieben eines jeden Einzelnen überlassen bleiben müsse, daß endlich die vom Vorbeter zu rezitirenden Gebete, da sie im Allgemeinen Wiederholungen und Antizipationen dessen, was die Gemeinde betet, bilden und besonders bei der eigentlichen Thephillah der Unkundigen halber eingeführt wurden, so abzukürzen seien, daß das rein erbauliche Element vorwalte, und in der Allen verständlichen Sprache gesprochen werden sollen. Der Verf. nimmt hier Gelegenheit von den auf den Messias und die Wiederherstellung des Tempels mit seinem Cultus sich beziehenden Gebeten zu sprechen und nachzuweisen, daß sie nichts Verwerfliches und Anstößiges enthalten, vielmehr den prophetischen Verheißungen entsprechen, daß sie darum von den Einzelnen beibehalten werden können, aber vom Vorbeter bei der Wiederholung so paraphrasirt werden sollen, daß jene Hoffnungen vorzugsweise in ihrer großen, jeden gewiß gleich ansprechenden Allgemeinheit anklingen. Hierauf wird zum Schlusse beispielsweise eine Liturgie für den Vormittagsgottesdienst des Sabbaths gegeben.

Gehen wir nun, nachdem wir den Inhalt, soweit es sich hier thun läßt, kurz angegeben haben, an die Beurtheilung. Zunächst müssen wir dem Verfasser unsern Dank abstatten, daß er die Frucht seines reiferen Nachdenkens über diesen, für die jüdische Gegenwart so wichtigen Gegenstand, dem Publikum nicht vorenthielt, da es nicht zu bezweifeln ist, daß sie zur tieferen Erfassung der Idee des Gottesdienstes überhaupt und des jüdischen insbesondere vielfach anregen wird. Der Geist, der durch die ganze Arbeit wohlthuend weht, ist der der Versöhnung zwischen den verschiedenen von den verschiedenen Richtungen oft mit allzu großem Ungestüm gestellten Anforderungen, zwischen den Parteien, die man nicht oft genug aus dem Kampfe der Persönlichkeiten, in den sie

gar häufig gebannt sind, in die beruhigende Werkstätte der Idee zurückführen kann. Das Werk der Versöhnung, das der Verfasser mit seiner Schrift, „Versöhnung der Confessionen“ begonnen, setzt er hier, indem er es auch innerhalb der Confession durchsetzen will, auf eine würdige Weise fort. Und wer begrüßt nicht mit Freude jede Erscheinung, welche die über die Maßen erhitzten Gemüther zur gemäßigten Besonnenheit zurückzuführen, beabsichtigt? — Dennoch aber dürfen wir uns nicht von dieser löblichen Absicht bei der Beurtheilung bestechen lassen; der wahre Friede ist nur in der Wahrheit. Nach ihr sei darum unser erstes Streben; haben wir sie errungen, dann wird der Friede auch nicht auf sich warten lassen.

Daß der Verfasser mit der Charakteristik der verschiedenen gottesdienstlichen Culten beginnt, darin hat er gewiß Recht. Der Begriff legt sich in einzelnen Momenten auseinander, und darum kann er auch in diesen von ihm selbst gesetzten Unterschieden am besten erfaßt werden. Aber auch hier tritt schon nach unserer Ueberzeugung der Hauptirrthum hervor, der sich durch die ganze Arbeit durchzieht und auf welchen in anderer Beziehung Herr Dr. Jost in der R.-V. zu Frkft. in seinem abgegebenen Votum über die objektive Nothwendigkeit des Hebräischen beim öffentlichen Gottesdienste (vergl. Protokolle und Aktenstücke der zweiten R.-V. S. 55) schon aufmerksam machte, obgleich er in der Ausführung und Anwendung vielfach fehlte und auch wiederum in denselben Irrthum, den er zu bekämpfen strebte, verfiel. Es besteht dieser Irrthum in einer Verwechslung der Begriffe von Gebet und Gottesdienst, die obgleich mit einander verwandt und zwar schon deßwillen, weil der Gottesdienst sich höchstwahrscheinlich aus dem Gebete entwickelte, dennoch in der Beurtheilung des Cultus auseinander gehalten werden müssen. Um die Form eines Gebetes hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit und Wirksamkeit zu beurtheilen, reicht der individuelle Maßstab des subjektiven Bedürfnisses wohl hin, nicht aber da, wo ein öffentlicher Gottesdienst der Kritik unterworfen werden soll. In dem Gebete bleibt sich das Individuum seiner Partikularität bewußt, und die Erhaltung derselben ist es gerade, was das Individuum von seinem Gotte erbittet; in dem Gottesdienste hingegen hat das Individuum gerade dieses Partikuläre an ihm aufzugeben und sich in dem innigsten Zusammenschließen mit der Gemeinde und dem Versenken in die Allgemeinheit derselben, seiner völligen Vereinigung mit dem Gott bewußt zu werden, der in der Gemeinde sich manifestirt und darstellt, auf ihr, um uns der Ausdrucksweise unserer Alten zu bedienen, seine שכינה ruhen läßt. Daher bedarf auch nach jüdischer Vorschrift der öffentliche Gottesdienst eine Anzahl von zehn (männlichen) Personen, weil die Ansicht obwaltet: עשרה שמתפללין שכינה עמהם שנ׳ אלהים נצב בעדת אל (vgl. Berachot 6ª und ibid. 8ª mit Abot 3, 6) daß zehn Individuen eine Allgemeinheit darstellen, was mit Aehnlichem zusammengehalten mit der Vermittlung der Gegensätze (vergl. die siebenundsiebenzig sogenannten Rabbiner ꝛc. von A. Adler, S. 41) zusammenhängen dürfte. Daher auch die gewaltige Macht und erhebende Kraft der harmonischen Vocal- und Instrumentalmusik beim öffentlichen Gottesdienste, weil in ihr gerade die eine Stimme nicht für sich, sondern der andern wegen da ist, und in der Harmonie die Allgemeinheit hervortritt, somit den innersten Gedanken des Gottesdienstes zu objektiviren am besten im Stande ist. Insofern nun der Begriff des Gottesdienstes im Gegensatze zum individuellen Gebete als das Aufgehen des Individuums in der Allgemeinheit und dessen Vereinigung mit dem Gott, der sich in ihr manifestirt, zu fassen ist, so muß auch im Gottesdienste das, was den Inhalt der Allgemeinheit ausmacht, die Momente ihrer religiösen Grundanschauung nach den verschiedensten Richtungen hin, dem Individuum zum Bewußtsein gebracht werden. Nicht nach dem subjektiven Bedürfnisse darf mithin irgend ein gottesdienstlicher Cultus beurtheilt werden; sondern aus der Idee des Bekenntnisses, dem die Gemeinde angehört. Der Verfasser hat wohl eine leise Ahnung davon gehabt, indem er S. 3 äußert: „Wenn sich nämlich eine große Menge zusammenfindet, und jeder in derselben für sich Gebete spricht, so wird einiges Geräusch hiebei nicht immer zu vermeiden sein. Man hat dieses allerdings mitunter zu wichtig genommen, denn es kömmt nicht darauf an, welchen Eindruck ein Gottesdienst auf denjenigen macht, der nicht bei demselben betheiligt ist, sondern daß er in der That, in welcher Art es auch immer sei, die Gefühle der Andacht in der Menge entwickele, zum Selbstbewußtsein und zum freien Aussprechen bringe,“ daß es aber nur bei dieser leisen Ahnung blieb, die selbst wiederum verwischte, beweißt die Thatsache, daß er die verschiedenen gottesdienstlichen Culten selbst nur nach dem subjektiven Eindrucke beurtheilt und somit falsch beurtheilt, daß er immer nur einerseits von Gebeten, als bestehe der Gottesdienst aus diesen, und andererseits von der Menge spricht, während hier nicht die Menge, als ein Aggregat zufälliger Individuen, sondern die Gemeinde als eine geistige Substanz von ausgeprägtem Charakter, als eine Allgemeinheit, die gerade das Quantitative an ihr überwunden hat, und gegen dasselbe gleichgültig geworden ist, in Betracht kommen darf.

Hätte der Verfasser vom religiösen Inhalt der Confessionen aus, die betreffenden gottesdienstlichen Culten bespro-

chen, hätte er sich gefragt, inwiefern diese jenem Inhalte angemessen sind, und entsprechen: so würde er bestimmtere, das Wesen selbst betreffende und darum für die Hauptfrage über eine zeitgemaße Liturgie, für den israelit. Gottesdienst erfolgreichere Resultate gewonnen haben, auf keine Weise könnte alsdann, wie es in der Broschüre der Fall ist, die charakteristische Eigenthümlichkeit des jüdischen Gottesdienstes besonders in der *erbaulichen Selbstthätigkeit* der Gemeinde gefunden werden. Durch diesen Fehler geht der ganzen Abhandlung die feste und sichere Grundlage ab, und ist allem Vorgebrachten nur der Werth eines anregenden, wohl auch geistreichen Raisonnement beizulegen, dem immer ein anderes nicht minder berechtigtes entgegengestellt werden kann. Wir wollen dies an Beispielen nachweisen. Wir haben oben schon die Stelle angeführt, in welcher mit der erbaulichen Selbstthätigkeit das Geräusch in den Synagogen einigermaßen in Schutz genommen wird. Der Verfasser meint, eine „Masse des Volkes" (!) das sich um einen gütigen, weisen Fürsten versammelt, um Gefühle des Dankes und der Ergebung auszudrücken, würde auch nicht in todter Stille verharren. Was aber im Bereiche menschlicher Verhältnisse nicht unschicklich ist, das könne es auch vor Gott nicht sein. Das Herz des in Andacht Versunkenen könne sich keinem äußeren Zwange fügen. In den rituellen Vorschriften, Or. Chaj. Tit. 101, §. 2 u. 3, nach welchen nämlich nur so gebetet werden soll, daß es blos vom eigenen Ohre vernommen werde, sei schon Bedacht genommen, daß Alles in den rechten Schranken bleibe. Kann nun aber nicht das „aut Caesar aut nihil" mit Recht geltend gemacht werden? Sind die rituellen Vorschriften für uns so bindend, daß wir ihnen gegen unser besseres Wissen Folge leisten müssen, nun so wollen wir sie auch strikt befolgt wissen; so müssen wir darauf dringen, daß das Geräusch einmal gänzlich aufhöre. Haben wir das Recht, den rituellen Vorschriften gegenüber Vernunftgründe geltend zu machen, warum sollen wir denn fordern, daß sich die „Masse des Volkes" dem äußeren Zwange füge, warum nicht das gestatten im Namen Gottes, was ein jeder weise und gütige Fürst gestattet, wenn sich die „Masse des Volkes" geräuschvoll versammelt, um ihm Gefühle des Dankes und der Ergebung auszudrücken? In Wahrheit aber ist das Geräusch beim Gottesdienste nicht darum verwerflich, weil dies etwa den einen oder andern dadurch in seiner Andacht stören könnte, sondern weil es dem Begriffe des Gottesdienstes widerspricht, weil im Geräusche ein jeder seine Partikularität geltend machen will, somit die Harmonie, die Allgemeinheit fehlt. Nicht eine Masse des Volkes versammelt sich im öffentlichen Gottesdienste, sondern eine Gemeinde, die sich gerade hier ihrer Gemeinschaft bewußt wird. Das Herz des in Andacht Versunkenen ist nicht, wie der Verfasser meint, allein mit seinem Gott, wenn nämlich die Andacht eine öffentliche ist: denn in der wahren Andacht gibt das Herz gerade seine Alleinheit auf und weiß sich als der Mittelpunkt einer Allgemeinheit. Nicht einem „äußern Zwange" soll sich dieses Herz fügen, sondern seinem innersten Zwange, der dadurch aufhört, ein solcher zu sein, vielmehr zur wahren Freiheit wird. Zwang ist nur da, wo dem Eigenwillen nachgegeben wird, sei er im Nachgebenden selbst oder in einem Andern, wahre Freiheit ist nur da, wo der Eigenwille gebrochen ist und dem allgemeinen Willen gehorcht wird. Wer Geräusch macht beim öffentlichen Gottesdienste, wer ohne dasselbe nicht beten kann, der und nur der fügt sich dem äußeren Zwange; wer hingegen diesen partikulären Hang in sich bezwungen hat, der erst ist in der Freiheit.

Ein anderes Beispiel ist dies. Als einen zweiten scheinbaren Uebelstand beim israelitischen Gottesdienst erwähnt der Verf., daß der Gottesdienst in hebräischer, also einer, wie man glaubt, sehr vielen Israeliten unverständlichen Sprache, abgehalten werde. Diesem stellt er die von anderen Seiten hervorgehobene psychologische Thatsache entgegen, daß auch ein dem Inhalte nach unverstandenes Gebet zur Andacht wecken könne und glaubt, daß dies derselbe Fall sei, wie bei der Tonkunst, deren Klänge allein schon eine außerordentliche Macht üben. Dennoch hält er den Wunsch einer Allen verständliche Sprache beim Gottesdienste für gerechtfertigt, weil die Religion sich nicht nur an das Gefühl, das allerdings auch in einem unverstandenen Gebete Befriedigung finden könne, sondern auch an das klare Bewußtsein wende, führt aber als Gegensatz die schon oben erwähnten vier Gründe an, die für die Beibehaltung der hebr. Sprache sprechen. Wären nun wirklich diese Widersprüche da, was hätte der Verf. zu thun? ohne Zweifel doch nur dies: tiefer in die Idee des jüdischen Gottesdienstes einzugehen und in ihr, da die Wahrheit keinen unaufgelösten Widerspruch in sich haben kann, die Lösung desselben zu erforschen. Statt dessen nun sucht er nur Wege auf, um die verschiedenen Parteien zu befriedigen, jeder wenigstens Etwas geben zu können, wobei immer noch zuletzt die Frage bleibt, ob nicht jede mit dem, was ihr zukommt, unzufrieden sein werde? Suchen wir nun der Sache auf den Grund zu kommen! Der jüdische Gottesdienst bestand bekanntlich ursprünglich nur im Opferkultus, dieser aber konnte immer nur an einem bestimmten Orte statt finden. Gebetet durfte überall werden, wie die heilige Schrift vielfache Beweise liefert; weil das Gebet der Individualität angehört, war es auch der individuellen Freiheit heimgegeben. Im Gottes-

dienste hingegen sollte Israel sich seiner Einheit im einigen Gott bewußt werden und dazu sollte die Einheit des Ortes, der für Alle eine Tempel, auch als Mittel dienen. Es ist natürlich, daß nicht Alle beim Gottesdienste räumlich gegenwärtig sein konnten, das war aber auch nicht nöthig, wenn sie es nur ideell waren. Wie diese ideelle Gegenwart des Volkes zu denken ist, etwa so, daß die opfernden Priester diejenigen waren, welche sie beim Volke vermittelten, indem sie ja so oft aus dem Mittelpunkte des Landes nach allen Richtungen desselben wanderten und somit ihren geistigen Inhalt überall ausströmen zu lassen Gelegenheit hatten, oder so, daß wir die Priester als die vom Volke zu seinen Stellvertretern gewählten zu betrachten haben, ist selbst dem Talmud zweifelhaft, da er die Frage: כהנים שלוחי רירן נינהו oder שלוחי דרחמנא unentschieden läßt (vergl. Nedarim 35b) obwohl es uns bedünken will, daß die Priester beides zugleich sein sollten. Nur an den drei hohen Festtagen hatten Alle, die selbstständig waren und am Schlusse des Erlaßjahres, am zweiten Tage des Laubhüttenfestes, wo das 5te Buch Moses vorgelesen wurde, selbst die Nichtselbstständigen, persönlich gegenwärtig zu sein (vergl. 5. B. M. 31, 10 und Sotah 41a). Die ideelle Gegenwart des ganzen Volkes sollten dem Hohenpriester die Namen der Stämme, die auf seinem Choschen und Ephod eingegraben waren, zum Bewußtsein bringen. Im Verlaufe der Zeit jedoch, als das religiöse Bewußtsein der Gemeinschaft sich bei einem großen Theile des Volkes wenigstens durchgesetzt hatte, oder vielleicht auch als sich mit Samuel das prohetische Element dem priesterlichen gegenüber geltend zu machen anfing, und die Vermittlung durch einen besonderen Stamm nicht mehr für besonders nöthig erachtet wurde, hat das Volk aus seiner Mitte Männer beordert, von denen ein Theil stets im Tempel während des Gottesdienstes gegenwärtig zu sein hatte, während der andere Theil in den Provinzialstädten in eben derselben Stunde, wo der Kultus im Tempel stattfand, Gottesdienst abhielt, der sich auf den im Tempel bezog und diesen den Gemeinden vergegenwärtigen sollte (vergl. Taanit 26a u. 27a). Erst die Männer der sogenannten großen Synagoge (אכ״הג), denen es gelungen war, auch die letzte Spur des Götzendienstes im Volke zu vernichten (vergl. Sanhedrin 64a) und so das Bewußtsein einer Gemeinschaft in dem Einen, wahren Gott allseitig zu beleben, führten in allen Gemeinden einen vom Opferkultus unabhängigen Gottesdienst ein, neben welchem noch der zu Jerusalem fortbestand, durch welchen aber der Einfluß und die Macht der Stammespriester immer mehr geschwächt wurde und der freie Geist zu seiner, ihm gebührenden Herrschaft gelangen konnte. Von nun an waren die Worte des Propheten Maleachi (vergl. Mal. 2, 7), daß die Lippen des Priesters Erkenntniß wahren und man Lehre aus seinem Munde suche, nicht mehr anwendbar, insofern sie sich auf den Priester durch Geburt beziehen, vielmehr erhielt jetzt schon der Spruch ממזר ת״ח קודם לכ״הג ע״ה (vergl. horioth 3, 8), daß nämlich der Mann der Religionswissenschaft, wenn er auch von Geburt Bastard ist, dem unwissenden Hohenpriester vorzuziehen sei, seine volle Bedeutung. So bewährte sich auch hier wieder, wie so häufig in der Geschichte überhaupt und in der jüdischen insbesondere, daß nämlich schon vor dem Ausbruche des Uebels die Vorsehung den verderblichen Folgen vorbeugt: denn bald wurde, was bis dahin unerhört war, die Hohepriesterwürde käuflich (vergl. Joma 9a und 18a) und, wie es nicht anders möglich ist, der priesterliche Stand entweiht. Wie nachtheilig hätte dies aufs Judenthum influiren müssen, wenn nicht schon vorher das geistige Priesterthum an die Stelle des von der natürlichen Zufälligkeit geweihten getreten wäre? (vergl. besonders Joma 71b.)

Der von diesen Männern eingeführte Gottesdienst lehnte sich insoweit an den Kultus im Tempel (vergl. Or. Chaj. 98, 4) an, daß 1) er abgehalten wurde zu den Stunden, die für die Opfer vorgeschrieben sind, 2) man bei Abhaltung desselben das Gesicht dem Tempel zukehrte, 3) der Opfer in ihm ausdrückliche Erwähnung geschah und zwar alltäglich (ואשי ישראל), besonders aber im Zusatzgebet (Mussaph) für Sabbat- und Festtage, 4) die Gemeinde Jemanden wählte, der sie in ihrer Gesammtheit vertrat und somit auch den durch Unkenntniß an der persönlichen Theilnahme Verhinderten mit der Gemeinde vermittelte (vergl. gottesdienstliche Vorträge von Dr. Zunz, S. 379 Anm. d). Aber auch der Inhalt des Gottesdienstes selbst sollte ohne Zweifel das, was der ganze Kultus symbolisch darstellte, durch die Unmittelbarkeit des Wortes zu Bewußtsein bringen. Die Einheit Gottes, die der Eine Tempel, in welchem der Eine Gott wohnen wollte, andeutete, fand jetzt seinen Ausdruck im שמע ישראל; die Stelle der Bundeslade vertraten die Zehngebote, welche ehedem auch beim Gottesdienste gelesen wurden (vergl. Berachot 12a u. Tamid 5, 1); die Stelle des Leuchters übernahmen die liturgischen Stücke: יצר אור und מעריב ערבים für die Erwähnung Chebrans (vergl. Joma 28a und b und Raschi hierzu), wodurch der Bund mit den Vätern in Erinnerung gebracht wurde, ward die Benediktion אבות eingeführt; die Idee des vor Gott stehenden Tisches drückte die Benediktion גבורות aus; die Heiligkeit Gottes, die der ganze Opferkultus manifestirte, fand seine Stelle in der קרושה u. s. w.; der Priestersegen, der den Schluß des Cultus bildete (vergl. Tamid 7, 3 und Megilla 18a) fand sein Supplement im שים שלום.

So hatte, wie im Leben der Träger des freien Geistes über den Repräsentanten des an die Naturgewalt der Abstammung gebundenen Geistes, im Gottesdienste der freie Gedanke, der sich in seiner eigenen Schöpfung dem flüssigen Worte darstellt, über den noch an den äußeren Gegenstand, den er als ein Gegebenes aufnimmt, gefesselten die Herrschaft errungen. Wir werden im Folgenden sehen, wie ganz anders von diesem Standpunkte aus die in der Broschüre hervorgehobenen Widersprüche sich lösen und die vorzunehmende Reform des Gottesdienstes sich ganz anders gestaltet.

Verantwortlicher Redakteur H. Wagner. — Verlag von Heinrich Hoff.